Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 4 (1857)

Heft: 5

Artikel: Glarus

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-250774

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hen, als es noch vor 10 Jahren unter ben weltlichen Lehrern der Fall war. Ob aber diese Mädchenschulen überhaupt dem wahren Fortschritte entsprechen, int zu erörtern hier nicht am Plaze. Die Befoldung der weltlichen Lehrer könnte da und dort besser sein, aber bei den großen und vielen Opsern, die hier Bürger sowohl als Behörden für Straßen, Militärwesen u. s. w. bringen mußten, kann man nicht leicht mehr verlangen.

Da die Lehrer von den Gemeinden angestellt und auch befoldet werden, ift nicht leicht ein bestimmtes Befoldunge-Berhältniß anzugegen; denn der Kirchenstenst trägt manchen Orts bedeutend ein; wan darf jedoch als Minimum der jährelichen Besoldung eines Lehrers auf 280 Fr, das Minimum auf 700 Fr. annehmen. Die geistlichen Lehrer sind gewöhnlich Pfarrherren der Gemeinde. Die Lehrschwestern beziehen sehr beschense Honorar, das dem Mutterhause zu sließt.

-Vom neu errichteten Lehrerseminar in Seewen ift noch wenig mitzutheilen; toch durfte die Anwesenheit des Hrn. Direktor Buchegger nicht ohne guten Einsfluß auf Schule und Lehrer sein.

Glarus. Auch Glarus hat seine Jugentsparkasse und zwar schon seit bem 1. Jenner 1855. Bur Bergleichung mit derjenigen aus Entlibuch geben wir auch diese Statuten, uns vorbehaltent, mit Nächstem Notizen zu bringen über bas seitz herige Wirken dieser wohlthätigen Anstalt.

§. 1. Es wird in der Gemeinde Glarus eine Jugendersparniffaffe gegruns det, deren Zweck es ift, der Jugend der Gemeinde geeigneten Anlaß zu bieten fleinere Ersparniffe zinetragend anzulegen und damit Sparfamkeit und haushaltes

irfchen Sinn zu wecken und zu pflegen.

- §. 2. Es sollen wohlhabende Einwohner der Gemeinde ersucht werden, zur vollständigen Sicherheit der Anstalt Garantien zu leisten, und zu diesem Behuf eine beliebige Kautionssumme für die Daner von drei Jahren zu unterzeichnen. Bor Ablauf dieses Termins sollen die Bürzschaften neu aufgenommen werden. Der Tod eines Garanten hebt für dessen hinterlassenschaft seine Kautionsverpsichtung auf.
- §. 3. Zur Leitung ber Anstalt mahlen die Garanten in Berbindung mit solschen Wohlthätern derselben, welche sich zu einem jahrlichen Beitrag von mindestenst einem Franken verpflichten, eine Berwaltungskommission von 5 Mitgliedern und aus diesen den Prasidenten; der Aftuar und Kassenwerwalter werden von der Berwaltungskommission aus ihrer Mitte ernannt, sammtlich auf die Dauer von drei Jahren, jedoch mit Wiederwählbarkeit. Ihre Berrichtungen sind unentgeldelich.
- §. 4. Der Prafibent leitet die Verhandlungen der Sauptversammlungen und der Verwaltungskommission und wacht über den Gang der Anstalt. Burgschaften, Obligationen und Pfandtitel follen bei ihm ausbewahrt werden.

S. 5. Der Aftuar führt bas Protofoll über die Berhandlungen, ift Stell:

vertreter des Prafidenten und im Nothfall Gehülfe des Berwalters.

§. 6. Der Verwalter führt nuch Anleitung und unter Oberaufsicht der Verwaltungskommission Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, gibt jährlich der Hauptversammlung Rechenschaft über den Vestand der Anstalt, und hat für getreue Besorgung der Gelder unbedingte Bürgschaft zu leisten. Der Nechensichaftsbericht soll auf geeignete Weise veröffentlicht werden.

S. 7. Die fammtlichen Lehrer ber Gemeinde nebst dem Verwalter find als Einnehmer bezeichnet, bei benen täglich zu ber von ihnen festgesetzten Stunde Einzlagen gemacht werden fonnen. Die Verwaltungskommiffion wird für bieselben bie

notbigen Inftruftionen ertheilen.

S. 8. Jeder Einteger erhalt bei seiner ersten Einlage gegen Vergütung von 10 Rp. ein Sparkassenheft, worin ihm monatlich die eingelegten Ersparnisse vom

Bermalter eingeschrieben werten.

§, 9. Jedes Kindiber Gemeinde vom 1. bis 16. Altersjahr ift berechtigt, fich bei ber Ersparniffasse zu betheiligen. Die Einlagen bleiben bis nach erfülltem 16. Altersjahr oder erfolgter Konstrmation der Einleger in den Händen der Verwaltung und können in der Regel vor diesem Zeitpunft nicht zurückgezogen werden. Wenn in essen Gltern oder Vermünder Rückzahlung der Guthaben ihrer Kinder wünschen, so entscheidet die Verwaltungskommission, ob ihnen zu entsprechen sei oder nicht. Nach erfülltem 16. Altersjahre oder erfolgter Konstrmation können die Ersparnisse

von ben Ginlegern gurudgezogen werben. Die Rudzahlung gefchieht, nachem wenigstens 14 Tage vorher aufgefündet worben, immer am Ende eines Monats für den aber fein Bins mehr berechnet wird. Im Falle ein Antheilhaber ftirbt, fallt

fein Guthaben den rechtmäßigen Erben zu.

§. 10. Sede Einlage wird angenommen und zinetragend vom erften Tag bes Monats nach ber Ginlage und fobalt ber Bins 1 Rappen beträgt. Auch werben im Laufe des Jahres Geschenfe, Pathengelder 2c. angenommen und dieselben nach tem Willen der Geber verwaltet. Der jährliche Zins ift 4% für Summen bis auf 200 Fr. und 31/2 % für größere Summen.

S. 11. Die Anlegung und Abfundung ber Gelber geschicht einzig burch bie Berwaltungskommission. Anders als gegen genügende Burg- und Zahlerschaft over gegen wenigstens doppelte Hypothef barf fein Geld angelehnt werden.

§ 12. Allfällige Borichlage werden zu einem Refervefond gebildet, ber gur Deckung von Ruckschlägen und Kapitalverluften dienen foll. Infoferne er hiezu nicht hinreichen wurde, foll bas Fehlende von den Garanten nach bem Berhaltniß

ihrer Kautionssumme gedectt werden.

§. 13. Die Statuten bleiben fur 3 Jahre in Kraft und gelten fur je fol-gende 3 Jahre, wenn nach Ablauf eines Termins feine Abanderungen vorgenom: men werden. Rur in dem Falle burfen die Statuten auch innerhalb eines Ter: mins abgeandert werden, wenn zwei Drittel fammtlicher Baranten und Grunder damit einverstanden find.

§. 14. Die Standesfommiffion foll erfucht werben, gegenwärtige Statuten

gn ratifigiren.

§ 15. Die Gröffnung ber Anftalt geschieht mit bem 1. Januar 1855.

Gine Probe des Negergefanges.

Alle Reger lieben die Mufif und alle fingen; der größte Theil fertigt fich felbst mehr oder minder grobe Instrumente. Saben fie nicht Metall und Saiten um Tone zu erzengen, fie markiren Schläge auf eine gespannte Saut, oder Rieselsteine in einem getrockneten Kürbis Takt und Rhythmus.

Es fann nichts Ruhrenderes geben, als ben Gefang ber Neger und jumal ber driftlichen Reger in ben Stlavenftaaten Amerifas, in bem fich Schmerz und Erlofungehoffnung wunderbar verschmelzen. Ginen über alle Borftellung ergreifenden Eindruck macht diefer Negergefang in den dunfeln Balbern, wo fich Taufende von Sclaven versammeln um in fühlicher Leidenschaftlichkeit in Gebet und Gefang ihrem Schmerz Ausdruck zu geben,

Bir geben nachstehend eine in Terte und Melodie achte Probe eines folden gefungenen Aufschreies gu Gott - überzeugt von ihrem mehrfachen Intereffe für unfere Lefer. *)

^{*)} Es foll uns mundernehmen, ob bas "Negerlier" nicht bie und ba feinen Weg in bie Schule finbe? -

